

Austausch von Elektrospeicherheizsystemen nach § 10a EnEV 2009



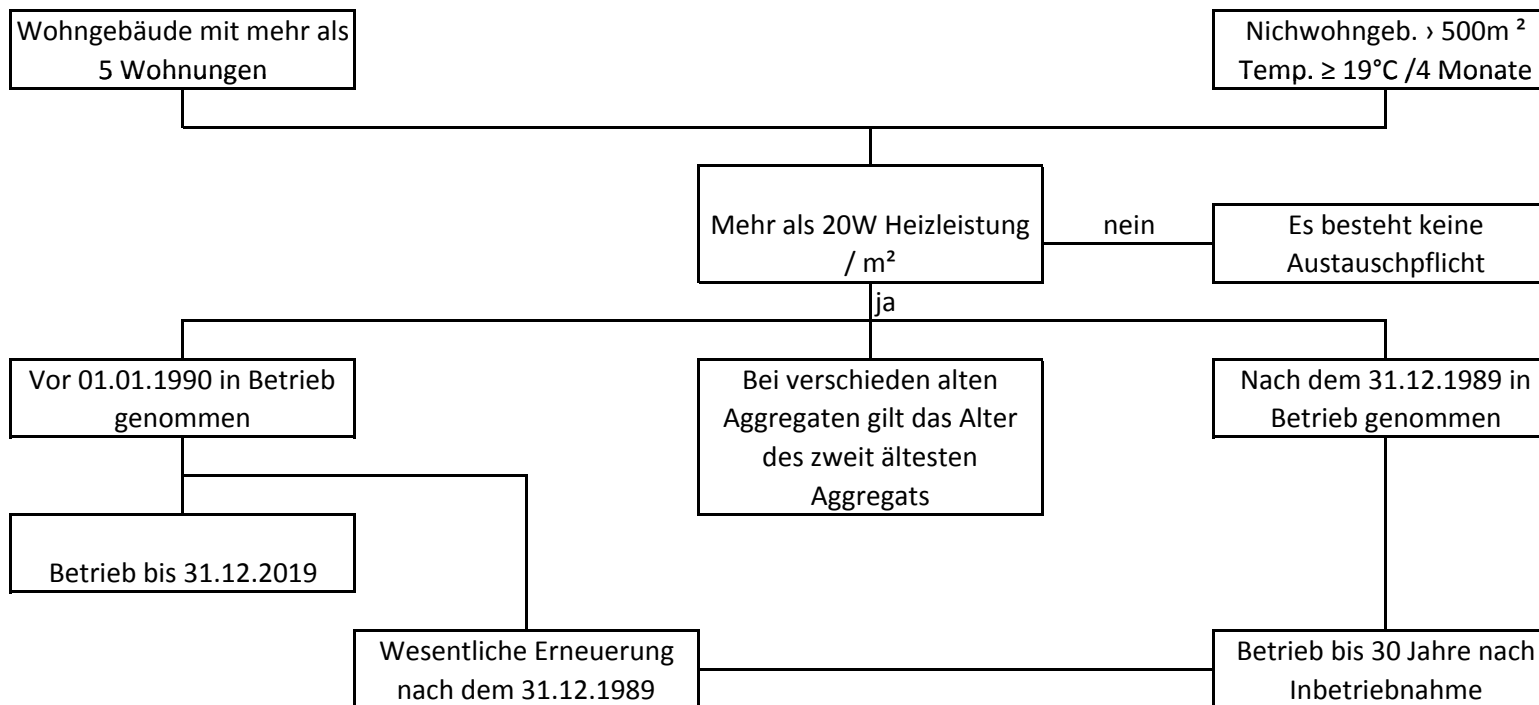
Die Anforderung zu Austausch gilt nicht bei:

Gebäuden mit Bauantrag nach dem 31.12.1994

Gebäude die bei ihrer Fertigstellung bzw. durch nachträgliche Änderung der WSchVo 1994 entsprechen bzw. diese einhalten

Wenn andere öffentlich rechtliche Pflichten entgegenstehen

..die erforderlichen Aufwendungen für die Außerbetriebnahme und der Einbau einer neuen Heizung auch bei Inanspruchnahme möglicher Fördermittel nicht innerhalb **angemessener** Frist durch die eintretenden Einsparungen erwirtschaftet werden können.



Irrtum vorbehalten